

Satzung der Gesang- und Sportvereinigung Hemmingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesang- und Sportvereinigung Hemmingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71282 Hemmingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot / schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Landesverbands Amateurtheater Baden-Württemberg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verbände, denen sie angehören.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Erziehung und der Gesundheit der Allgemeinheit und der Förderung der Jugend durch Pflege der Leibesübungen sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
3. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V., dessen Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich auch den Satzungen und den Ordnungen der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Am Trainings- und Spielbetrieb dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Mitglieder anderer Vereine in Spielgemeinschaften bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
- außerordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds hat durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis spätestens sechs Wochen zum Quartalsende zu erfolgen. Die Kündigung wird mit Ablauf des Quartals wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten entsprechend die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet.

1. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, aktiven und passiven Wahlrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

§ 8 Organe, Arbeitsweise

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung;
 - die Jugendvollversammlung;
 - der Hauptausschuss;
 - der Vorstand;
 - der Ehreneausschuss.
1. Die Organe des Vereins arbeiten gemäß der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal im GSV-Clubhaus statt.
2. Die Generalversammlung ist von dem / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Nicht ortsansässige Mitglieder können schriftlich eingeladen werden.
3. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstands;
 - Wahl der Beisitzer / der Beisitzerinnen (auf ein Jahr);
 - Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin;
 - Beschlussfassung über Art und Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen, die dem Hauptverein zustehen;
 - Beschlussfassung über Art und Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen, die den Abteilungen zustehen. Deren Höhe wird vom Hauptausschuss festgelegt;
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen gemäß § 15 dieser Satzung;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Generalversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei dem / der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge zur Satzungsänderung können grundsätzlich nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden gezählt, aber nicht berücksichtigt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Protokollführer / der Protokollführerin und von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich

§ 10 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstands;
 - die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen;
 - der Vereinsjugendleiter / die Vereinsjugendleiterin;
 - bis zu drei Beisitzer / Beisitzerinnen
2. Sitzungen des Hauptausschusses finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden von dem / der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Dem Hauptausschuss obliegt
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - die Beschlussfassung über die Höhe von Abteilungsbeiträgen, -aufnahmegebühren und -umlagen;
 - die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist;
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
 - über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes zu entscheiden;
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen, sportlicher, kultureller und geselliger Art.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - der / die 1. Vorsitzende;
 - der / die 2. Vorsitzende;
 - der / die 3. Vorsitzende
 - der Vorstand für Finanzen;
 - der Schriftführer / die Schriftführerin
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der / die 1. Vorsitzende;
 - der / die 2. Vorsitzende;
 - der / die 3. Vorsitzende.

Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei der drei BGB-Vorstände gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden durch Beschluss des Hauptausschusses gebildet oder aufgelöst. Wird eine Abteilung aufgelöst, sind alle von ihr genutzten Sportgeräte, bewegliche und unbewegliche Anlagen sowie alle übrigen Kassen- und Vermögenswerte an den Vorstand herauszugeben.
2. Eine Abteilung wird durch
 - Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin;
 - Stellvertreter / Stellvertreterin;
 - Kassierer / Kassiererin;
 - Jugendleiter / Jugendleiterin;
 - Schriftführer / Schriftführerin
 - Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit festen Aufgabengeführt.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung für ein bis zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungsversammlungen finden jährlich rechtzeitig vor der Generalversammlung im Clubhaus statt. Der Termin und ihre Tagesordnung sind mindestens drei Wochen im Amtsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen. Der Vorstand ist hierzu einzuladen.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
6. Die Abteilungen wenden § 17 dieser Satzung „Kassenprüfung“ entsprechend an.

7. § 14 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
3. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig.
4. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung sowie nach Bedarf andere Ordnungen geben. Finanzordnung und Beitragsordnung sind von der Generalversammlung zu genehmigen. Alle anderen Ordnungen erlässt der Hauptausschuss.

§ 16 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss wird vom Hauptausschuss auf zwei Jahre ernannt.
2. Den Ehrenausschuss bilden
 - Der / die Ehrenausschussvorsitzende;
 - Dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin;
 - Der / die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vereinsvorsitzende;
 - Der Schriftführer / die Schriftführerin des Vereins;
 - Mindestens zwei Ehrenmitglieder als Beisitzer.
3. Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind
 - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern;
 - Abstattung von Krankenbesuchen bei Vereinsmitgliedern;
 - Persönliche Kontaktpflege zu den Mitgliedern, insbesondere zur älteren Generation;
 - Teilnahme bei Bestattungen von Vereinsmitgliedern;
 - Ehrungen zu überwachen, wobei die vorgeschlagenen Personen die Bestimmungen der Ehrenordnung erfüllen müssen.
4. Beschlüsse des Ehrenausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenausschussvorsitzenden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer / -prüferinnen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer / -prüferinnen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Generalversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer /-prüferinnen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / -prüferinnen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand i.S.d. § 12 Ziff. 1 dieser Satzung. Soweit es diesen selbst betrifft obliegt es dem Hauptausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbindungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann und vom Hauptausschuss zu genehmigen ist.

§ 19 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wegen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen

1. Verweis;
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder sie von den Mitgliedern gemäß § 10 Ziffer 2 gefordert wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Kunst und Kultur verwenden darf.

§21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Ludwigsburg in Baden-Württemberg. Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist 71282 Hemmingen.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 21. März 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.